

Anlage 2 zur DS 54/10



"Frank Sandlos"  
<kontakt@bikxs.de>  
27.08.2010 07:40

An "Alois Tekotte" <ATekotte@aol.com>, "Josef Ledda"  
<loewenkamp1@web.de>, 'Jürgen Kühne'  
<juergen.kuehne@fdp-sonsbeck.de>, "Leo Giesbers"

Kopie

Blindkopie

Thema BEFX schlägt Alarm: "Energie"-Fabrik in Xanten gefährdet  
Mensch und Natur!

## **Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Sonsbeck am 31.08.2010:**

### **Einwendung gegen den Bebauungsplan 165 der Stadt Xanten in der vorliegenden Fassung (sogenanntes „Bioenergiezentrum“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das *Bündnis gegen die „Energie“-Fabrik Xanten (BEFX)* setzt sich dafür ein, die geplante „Energie“-Fabrik (genannt „Bioenergiezentrum“) zwischen Sonsbeck und Xanten zu verhindern. Ihnen kommt dabei eine große Verantwortung zu, denn Sie können sich gegen den oben genannten Bebauungsplan aussprechen. Das BEFX und ich appellieren an Sie:

*Nehmen Sie ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Natur und Heimat wahr und sprechen Sie sich gegen die Pläne der Stadt Xanten aus, die eine riesige Fabrik mitten in schützenswerter Natur ermöglichen will.*

***Es ist eine viel zu groß geplante Industrieanlage am falschen Ort! Es soll keine einfache Biogasanlage entstehen, sondern eine große Fabrik mit Becken, die 15 Millionen Liter Salzwasser fassen sollen, Massentierhaltung und dem Einsatz von Borsäure in einem sensiblen Naturgebiet.***

Dabei werden unmittelbar auch die Belange der Sonsbecker Bürger tangiert: Durch stark erhöhten Schwerlast-Verkehr mit der Folge von Feinstaubemissionen werden die Bürger der Gemeinde Sonsbeck einem erheblichen Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Die großen Mengen an Material (in der Größenordnung der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof!) werden mit LKW an- und wieder abtransportiert und zwar von weit her über die Autobahn, denn der Kreis Wesel hat nicht so viel an Biomasse und Reststoffen übrig, die dort verwertet werden sollen. Die Stadt Xanten verzichtet auf wichtige Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten, indem sie einen angebotsbezogenen B-Plan vorlegt und nicht einen vorhabenbezogenen B-Plan. Warum?

Anbei eine Pressemitteilung des BEFX. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für das BEFX: Dr. Frank Sandlos; Grenzdyck 5, 46509 Xanten; Fon 0172-2606257;  
[kontakt@bikxs.de](mailto:kontakt@bikxs.de)



Einwendung BP 165 für Politik.pdf PRESSEMITTEILUNG BEFX 2010-08-20VE.pdf

## **Einwendung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 165 der Stadt Xanten, sogenanntes „Bioenergiezentrum“**

Die Stadt Xanten will den Bau und Betrieb eines sogenannten „Bioenergiezentrums“ auf einer Fläche von einhundertzwanzigtausend Quadratmetern am Urselmannsweg auf dem ehemaligen Nato-Gelände zwischen Xanten und Sonsbeck ermöglichen. Der Bebauungsplan Nr. 165 ist aber in der vorliegenden Form aufgrund von Planungs- und Bewertungsmängeln unvollständig und fehlerhaft und das Ergebnis einer unzutreffenden Güterabwägung.

Die Bezeichnung „Bioenergiezentrum“ passt nicht zum vorliegenden Konzept der Betreiber und nicht zum Inhalt des BP in dem vorgesehen Gebiet. Die Benennung als „Bioenergiezentrum“ ist fehlerhaft und irreführend, da es nicht mehr primär um die Erzeugung von Energie geht, sondern um die industrielle und gewerbsmäßige Herstellung von Baustoffen, Düngemitteln und Nahrungsmitteln, letztere in Form einer ökologisch bedenklichen Fisch-Monokultur, die nicht mit dem Charakter des vorgesehenen Gebietes kompatibel ist. Die fehlende Absicht der Energieerzeugung im Sinne eines gesellschaftlich nutzbaren Mehrwertes ergibt sich z.B. aus der fehlenden infrastrukturellen Anbindung des Gebietes an Strom- und Gasleitungen, was auch ganz offen in der vorliegenden Entwurfsbegründung bestätigt wird. Ein zukünftiger Aufbau dieser Versorgungsstrukturen würde zudem Schäden in den umliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten erzeugen. Schon die vorliegende textliche Festsetzung der möglichen Flächennutzung und auch der Inhalt der Entwurfsbegründung widerspricht dem primären Zweck der Energieerzeugung. Damit ist die Bezeichnung „Bioenergiezentrum“ grob verfälschend und als grob verfälschender Begriff zur Grundlage einer fehlerhaften Planung eines gewerblichen Produktionszentrums in einem hochsensiblen Naturgebiet geworden. Das ist ein fundamentaler methodischer Fehler, auf dem weitere fehlerhafte Erwägungen basieren.

Der vorliegende BP ermöglicht aufgrund fehlender textlicher Festsetzungen und Begrenzungen ein industriell-gewerbliches Produktionszentrum in einer erheblichen Größenordnung von mehreren hunderttausend Tonnen zu verarbeitender Biomasse pro Jahr, welches schon aufgrund seiner Dimensionierung überhaupt nicht in die dortige Umgebung bzw. Landschaft und Infrastruktur passt. Allein schon aus den im BP aufgeführten Flächen, der Grundflächenzahl von 0,6 und der maximalen Gebäudehöhe von 8 m sind nutzbare Volumina zu errechnen, die sich im Rahmen einer industriellen Großproduktion bewegen und die Verarbeitung von z.B. 250.000 Tonnen Rohmaterial pro Jahr problemlos ermöglichen.

Dabei ist ganz besonders zu kritisieren, dass im BP keine Massen- bzw. Mengenbegrenzungen der verwendeten Rohmaterialien oder Produkte enthalten sind.

Das ist unverständlich. Da offiziell sogar auch „Forschungs- und Pilotanlagen“ in den Gebieten zulässig sind, ist zudem auch mit der Verwendung und Lagerung gefährlicher Chemikalien und radioaktiver Stoffe zu rechnen, da die textlichen Festsetzungen nur die eingesetzten Rohstoffe bzw. Substrate definieren. Warum verzichtet die Kommune im BP freiwillig und ohne Not auf ihr mögliche gestalterisch-planerische Festsetzungen, die eine überdimensionierte Großanlage verhindern könnten?

*(Vergleich und Exkurs: Das niederrheinische Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof hat eine Verarbeitungskapazität von 249.000 t/a, von der z.B. im Jahr 2001 246.211 t ausgenutzt wurden. Das AEZ Asdonkshof hat jedoch eine eigene Autobahnauffahrt und ausgebaute Infrastruktur, über die das Sondergebiet „Bioenergiezentrum“ nicht verfügt. Hier stehen nur einspurige kleine Straßen, teils mit Feldwegcharakter zur Verfügung.)*

Es liegt somit ein BP vor, der Anlagen ermöglicht, die für die vorgesehene Örtlichkeit bzw. die vorhandene Infrastruktur massiv überdimensioniert sind.

Die durch den BP möglichen Mengen an Biomasse sprengen bei weitem den regionalen Rahmen und erfordern einen überregionalen Antransport der Ausgangsmaterialien. Hinzu kommt der Abtransport der Produkte. Die erforderlichen Stoffmengen können nicht aus der umliegenden Region gewonnen werden, die hierfür benötigten Flächen stehen nicht zur Verfügung. Solche Mengen an Biomasse sind nicht im regionalen Umfeld verfügbar. Derartige Mengen fördern zudem eine pflanzliche Monokultur mit Mais unter dem Einsatz problematischer Pflanzenschutzmittel mit schädlichen Auswirkungen auf Umgebung und Tiere, z.B. auf nützliche Insekten wie Bienen.

Mit dem BP wird gegen gültige Zielvorgaben und Leitvorstellungen des Landschaftsgesetzes NW (LG NW), des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes (ROG), sowie gegen Festsetzungen des gültigen Landschaftsplanes, gegen Landes-, Bundes- und EU-Recht verstoßen.

Gegen den Grundsatz einer effizienten und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wird verstoßen. Die CO<sup>2</sup> Bilanz des Produktionszentrums (genannt „Bioenergiezentrum“) ist unter Einbeziehung der CO<sup>2</sup>-Belastung durch Transportvorgänge eindeutig negativ zu bewerten.

Es liegt u.a. ein Verstoß gegen die IVU-Richtlinie der EU (Richtlinie 96/61/EG vom 24.09.1996) vor, da die mögliche Größe der Anlage und deren Platzierung im vorgesehenen Bereich gegen den Grundsatz der „bestverfügbaren Technik“ verstößt. Die langen Transportwege und der erhebliche LKW-Verkehr ziehen eine unzulässige Belastung der Natur und vorhandenen Ressourcen nach sich, was in anderen Gebieten (z.B. mit Anbindung an Schienennetz und Schiffsverkehr) nicht der Fall wäre.

Das vorgesehene Gebiet und die darauf lebenden Lebewesen sind außerordentlich schützenswürdig. Der Schutzbedarf von Fauna und Flora ist fehlerhaft bewertet worden.

Der Bebauungsplan und die diesem zu Grunde liegenden Gutachten stützen sich auf eine oberflächliche und fehlerhafte Methodik. Die vorliegenden Gutachten sind unvollständig, die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend und unwirksam. Eine historisch gewachsene Schwarzkehlchen- und Steinkauzpopulation wird durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Produktionszentrums (genannt „Bioenergiezentrum“) in hohem Maße gefährdet. Massive Beeinträchtigungen der Populationen von Schwarzkehlchen, Steinkäuzen und Fledermäusen sind mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass die Populationen bereits durch die Baumaßnahmen und später durch Emissionen, LKW-Verkehr und Produktionslärm massiv gestört und dezimiert werden.

Die vorgesehenen Schutzbereiche bzw. Brachflächen für die Schwarzkehlchenpopulation sowie die Schutzmaßnahmen für die Fledermäuse sind absehbar nicht ausreichend. Es liegen einschlägige Erfahrungen vor, dass die vorgesehenen „Fledermaushotels“ wirkungslos sind.

Genauere Auswirkungen des Betriebs und der Errichtung der Produktionsanlagen auf die Populationen sind nicht untersucht worden. Es kommt auch bezüglich des Vogelschutzes zu einer Nichtvereinbarkeit des BP mit EU-Recht [u.a. Richtlinie 82/72/EWG vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sowie die nachfolgenden Änderungen ABI. L 107 24.04.97 S.1, ABI. L 305 08.11.97 S.42, 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt; Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)].

Es ist nicht verantwortbar, derart große Mengen an Salzwasser in dem vorgesehenen schützenswerten Gebiet zur Warmwasser-Fischzucht vorzuhalten, wie es nach dem BP möglich ist. Dabei findet sich eine Wasserschutzzone IIIb in unmittelbarer Nähe. Es finden sich laut Landschaftsplan Sonsbeck/Xanten wichtige Biotopverbundachsen, sogar mit landesweiter Bedeutung in der Nähe des Planungsgebietes. Austritt von Salzwasser in den laut BP möglichen Mengen würde eine massive Bedrohung für das Schutzgut Wasser und die umliegenden Biotopverbünde darstellen. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit der Böden, der geringen Selbstreinigungskraft und des niedrigen Grundwasserflurabstandes wäre unmittelbar mit einer nachhaltigen Schädigung des Grundwassers zu rechnen. Die Vorhaltung einer derartig großen Menge von Salzwasser ist in einem so schutzwürdigen Gebiet abzulehnen. Zudem ist im Rahmen der laut BP möglichen „Forschungs- und Pilotanlagen“ mit der Lagerung und Verwendung von Gefahrstoffen (chemisch und

physikalisch) zu rechnen, was ein unverträglich hohes Risiko für das Grundwasser darstellt.

Unzureichend werden im BP-Verfahren die Fragen der Be- und Entwässerung behandelt. Es ist unstrittig, dass die Tacke Ley in ihrer jetzigen Gestaltungsform nicht die anfallenden Abwassermengen aufnehmen kann, etwa bei Starkregenereignissen, die zukünftig gehäuft eintreten werden. Sollte aber die Tacke Ley baulich verändert bzw. deren Kapazitäten vergrößert werden, droht eine Beeinträchtigung des Kendel-Donken-Systems, in das die Tacke Ley eingebunden ist. Es drohen dann auch Verschiebungen der Grundwasserspiegel mit unabsehbaren Folgen für die Flora und Fauna in der Umgebung. Veränderungen an der Tacke Ley betreffen dann mittelbar auch andere wasserführende Strukturen und Biotopverbände, die in umliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegen.

Die gesundheitlichen Folgen der erhöhten Feinstaubemission und Lärmemission durch die zahlreichen LKW-Transporte und das BHKW für die in der Nähe lebenden Menschen bzw. an den Transportwegen lebenden Menschen (in Xanten und den Nachbarkommunen wie Sonsbeck) wurden nicht ausreichend berücksichtigt bzw. im Rahmen der UVP für das Schutzgut Mensch nicht bewertet. Es ist durch die zusätzliche Feinstaubbelastung mit Rußpartikeln aus dem LKW-Verkehr und durch Gasungsprozesse aus der Biomasseverwertungsanlage mit einer Zunahme von Herz-Kreislaufkrankungen und dadurch bedingt auch mit einer Zunahme von Todesfällen in der betroffenen Bevölkerung zu rechnen (Studienergebnisse der Universität Duisburg-Essen). Eine derartige Risiko- und Gefahrenabschätzung wurde zu keiner Zeit gemacht.

Zu den vom Feinstaub betroffenen Kommunen wird auch Sonsbeck gehören, denn die LKW werden auf dem Weg zur Autobahn die Straßen und Anwohner auch in Sonsbeck belasten. Die Lärmemissionskontingente unterscheiden nicht zwischen Werktag und Wochenende/Feiertag. Auch feiertags und am Wochenende bzw. ganzjährig sind damit die Anwohner den Feinstaub- und Lärmbelastungen ausgesetzt. Eine mögliche Lärmentwicklung von über 70 dB tagsüber in einigen Richtungssektoren ist für Mensch und Fauna zu viel. Nicht berücksichtigt wird zudem, dass die LKW-Bewegungen nicht gleichmäßig über das Jahr verteilt anfallen, sondern zu Erntezeiten verdichtet auftreten. Damit geht der Materialtransport mit nicht mehr tolerierbaren Feinstaubbelastungen und Grenzwertüberschreitungen für die betroffenen Menschen einher.

Hinzu kommt, dass die vorhandenen Straßen für derartige Verkehrsbelastungen als nicht verkehrssicher anzusehen sind. Es ist von einem entsprechenden erhöhten Unfallrisiko durch den LKW-Schwerlastverkehr auszugehen. Das Gebiet und das umliegende Areal wird nicht nur von Anwohnern, sondern auch von Radfahrern, Wanderern und Erholungssuchenden verstärkt genutzt. Es gibt keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Gelderner Straße, die jetzt schon bekanntermaßen als „Rennstrecke“ für den PKW-Verkehr zwischen Xanten und Sonsbeck genutzt wird. Es werden bevorzugt

Geschwindigkeiten von über 100 km/h von den Autofahrern mit rasanten Beschleunigungsprozessen gerade in Höhe Abbiegung Urselmannsweg auf der Gelderner Straße bis zur Kreuzung Hammer Straße / Marienbaumer Straße gefahren, was der Stadt Xanten seit langem bekannt ist. Es ist jetzt schon für Ortskundige auf der Hand liegend, dass es bei unveränderten Straßenverhältnissen durch den Abbiege- und Schwerlastverkehr zu schweren Verkehrsunfällen auch mit Personenschäden kommen wird. Dies ist bislang überhaupt nicht berücksichtigt und abgeschätzt worden.

Zusammenfassend ist der Bebauungsplan Nr. 165 in der jetzigen Form nicht genehmigungsfähig, da er gravierende inhaltliche Mängel aufweist bzw. sich auf falsche Annahmen und Bewertungen stützt.

Ich appelliere an alle Verantwortungsträger, ihre Verantwortung gegenüber Mensch und Natur wahrzunehmen und den Bebauungsplan Nr. 165 abzulehnen und damit ein derartiges Großprojekt mit industriell-gewerblicher Biomasseverarbeitung im vorgesehenen Bereich zu verhindern.

Dr. Frank Sandlos

## **PRESSEMITTEILUNG vom 20. August 2010:**

### **Verwertungszentrum auf der grünen Wiese bedroht Mensch und Natur in Xanten – Das Bündnis gegen die „Energie“-Fabrik Xanten (BEFX) schlägt Alarm**

In Xanten haben sich engagierte Bürger sowie Vertreter von Umweltverbänden zu einem Bündnis zusammengeschlossen, um auf die Gefahren und Risiken durch den geplanten Bebauungsplan 165 aufmerksam zu machen. Mit diesem Bebauungsplan will die Stadt Xanten den Bau und Betrieb eines sogenannten „Bioenergiezentrums“ auf einer Fläche von einhundertzwanzigtausend Quadratmetern am Urselmannsweg auf dem ehemaligen Nato-Gelände zwischen Xanten und Sonsbeck ermöglichen. Eine Gruppe von privaten Investoren will dort eine Anlage errichten, deren mögliche Kapazität an die Größe der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof heranreicht, für die immerhin eine eigene Autobahnauffahrt nötig war. Im Herbst 2010 soll im Xantener Stadtrat der Weg frei gemacht werden für die Errichtung eines derartigen Verarbeitungs-zentrums von Holz- und Pflanzenreststoffen zur Produktion von Dämmmaterial, Dünger und tierischem Eiweiß in Massentierhaltung, welches weit über eine einfache Biogasanlage hinausgeht. Neben der Stoffverwertung sollen Seefische in Form einer Massentierhaltung in großen Becken mit einem Inhalt von fünfzehn Millionen Litern Salzwasser gezüchtet werden. Das Bündnis kritisiert an dem vorliegenden Bebauungsplan unter anderem, dass eine derartige Produktions- und Verwertungsanlage nicht in eine so sensible und schöne Landschaft gehört, die Stadt Xanten eine viel zu große Anlage ohne ausreichende Auflagen ermöglicht und der Umwelt- und Naturschutz nicht ausreichend beachtet wurde. Noch ist Zeit zu Handeln, noch können die verantwortlichen Politiker aus Xanten das Großprojekt stoppen.

Über die Gefahren und Risiken des geplanten Projektes informiert das Bündnis gegen die „Energie“-Fabrik Xanten (BEFX) am **04.09.2010** ab **10.00 Uhr** auf dem **Marktplatz in Xanten** (Informationsstand). Am **11.09.2010** lädt das Bündnis zu einer Fahrradtour zu dem betroffenen Gelände ein (Treffpunkt **10.00 Uhr** auf dem Marktplatz Xanten). Am Ziel Urselmannsweg wird es kompetente Informationen u. a. von Naturschutzverbänden geben. Anschließend klingt die Fahrradtour mit Kaffee und Kuchen auf dem nahegelegenen Hollandshof aus.

Anlage 3 zur DS 54/10




Leo Giesbers/Sonsbeck/DE  
Gesendet von: Marlies  
Schmidt

26.08.2010 11:35

An "Gabi und Niels" <gabi.niels@googlemail.com>

Kopie

Blindkopie

Thema Antwort: Bioenergiezentrum Xanten 

Sehr geehrte Frau Paersch,  
sehr geehrter Herr Paersch!

Ich bestätige den Eingang Ihrer Email vom 26.08.2010 zu dem Thema „Bioenergiezentrum Xanten“. Ihre Eingabe werde ich bei den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 31.08.2010 den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen  
LEO GIESBERS  
BÜRGERMEISTER

-----  
Gemeinde Sonsbeck  
Der Bürgermeister  
Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

Zimmer: 25  
Telefon: 02838 36-100  
Telefax: 02838 36-105  
E-Mail: Leo.Giesbers@Sonsbeck.de  
Internet: www.sonsbeck.de  
-----



"Gabi und Niels"  
<gabi.niels@googlemail.com>

26.08.2010 01:05

An <Leo.Giesbers@Sonsbeck.de>,  
<"Manfred.van.Rennings."@Sonsbeck.de>,  
<willi.tenhagen@sonsbeck.de>

Kopie

Blindkopie

Thema Bioenergiezentrum Xanten

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie unsere Ausführungen zum geplanten Bioenergiezentrum Xanten. Wir möchten Sie hiermit bitten, unser Anliegen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Niels und Gabi Paersch

Niels und Gabi Paersch

24.08.2010

Schlehenweg 14

47665 Sonsbeck

02801-706844

[gabi.niels@googlemail.com](mailto:gabi.niels@googlemail.com)

I / 4.1

An die Ratsmitglieder der Stadt Xanten

Bioenergiezentrum Xanten, Bebauungsplan Nr.165

Sehr geehrtes Ratsmitglied,

bezüglich der geplanten Schaffung eines großen Industriegebietes – Bebauungsplan Nr. 165, Bioenergiezentrum Xanten, befürchten wir verheerende Auswirkungen für Mensch und Natur.

Grundsätzlich befürworten wir die Erzeugung alternativer Energie, aber nicht um jeden Preis. Wenn sich ein Landwirt, evtl. mit ein oder zwei benachbarten Kollegen dazu entschließt, auf einem Bauernhof eine Biogasanlage zu errichten, um aus den anfallenden Reststoffen umweltfreundliche Energie zu gewinnen, ist dies sehr zu begrüßen (wie z. B. die Biogasanlage in Uedem, Uedemer Str./Ecke Am Hochwald).

Eine derartig große Industrieanlage, wie von dem Bauernverband auf dem ehemaligen, schon lange verlassenem militärischen Gelände an der Grenze zu Sonsbeck-Labbeck geplant, ist in dieser schützenswerten, typischen Niederrheinlandschaft ein in vielerlei Hinsicht nicht hinzunehmendes Vorhaben, abgesehen von der Zerstörung der Natur mit allen Konsequenzen. Herrn Strunks Aussage, es ist doch besser, wenn statt vieler Menschen nur

wenige betroffen sind, halten wir für eine Ungeheuerlichkeit. Haben die angeblich „Wenigen“, unmittelbar davon Betroffenen weniger Rechte als „Viele“? Im Übrigen würden bei dem geplanten Ausmaß dieser riesigen Anlage nicht nur die angrenzenden Bewohner, sondern auch die Menschen in der weiteren Umgebung durch dieses Zentrum stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Darüber hinaus vermissen wir eine objektive Analyse hinsichtlich der Frage, ob die durch diese Industrie verursachten Umweltbeeinträchtigungen nicht den ökologischen Nutzen bei weitem überwiegen, was angesichts einer solchen Vielfalt – Biogasanlage – Grasveredelung – Erdgasaufbereitung – Salzwasser-Fischzucht – Holzvergasung – Biomassehof – Fahrсило – sonstige Einrichtungen, was immer das auch ist - nach unserer Einschätzung der Fall sein wird. Denn für jegliche Produktion müssen zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden. Da in Xanten, nahe der Sonsbecker Grenze, kein Erdgas gefördert wird, keine Meeresfische gefangen werden, sich in unmittelbarer Umgebung nur wenige, relativ bescheidene Bauernhöfe befinden und die nähere Umgebung nicht als ausgesprochen großes Waldgebiet charakterisiert werden kann, muss alles, was verarbeitet werden soll, erst angeliefert und als Produkt wieder abtransportiert werden. Das ist so, als wenn Sie Öko-Kartoffeln aus Ägypten, Öko-Trauben aus Chile oder Öko-Gurken aus Südafrika kaufen.

Wir befürchten diesbezüglich eine erhebliche Zunahme des LKW-Verkehrs der Zulieferer und der Produkt-Auslieferer/Entsorger, insbesondere aus dem Kreis Kleve auf der L77/L6 (Marienbaumer Str.), was aber auch für die nähere und weitere Umgebung verstärkt zutrifft. Durch den zunehmenden Verkehr entstehen sowohl größere Lärm- als auch erhöhte Abgasbelastungen (Feinstaub), vor allem im Sonsbecker Ortsteil Labbeck. Zusätzlich zu dem im Herbst stattfindenden Rübentransportverkehr, der bereits eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm und Schadstoffe darstellt, ist aus unserer Sicht eine weitere Belastung aller bereits hiervon Betroffenen nicht hinnehmbar. Sowohl für die Anwohner und Benutzer der Marienbaumer Str., Labbecker Str. (L77/L6) als auch z. B. für die Camper auf dem Kerstgens Hof stellt diese enorme Frequenzerhöhung des Schwerlastverkehrs eine verstärkte Unfallgefahr dar, zumal es vom Kerstgens Hof bis nach Marienbaum keinen Radweg gibt. Auch besteht beim Überqueren der Marienbaumer Str. in Labbeck vor allem für Schulkinder (Bushaltestelle!) eine in erheblichem Maße erhöhte Unfallgefahr. Außerdem finden auf der L6 alljährlich Krötenwanderungen statt. Und Störche, Silberreiher, Graureiher sowie viele andere geschützte Tiere halten sich nach unseren Beobachtungen in den Wiesen auf dem ehemaligen Raketenstützpunkt, manchmal sogar auf der Straße auf. Die Tier- und Pflanzenwelt ist im Gebiet des Bauvorhabens wesentlich vielfältiger, als im Gutachten beschrieben. Bei der Erstellung der diversen Gutachten wurden diese Aspekte zum Teil außer Acht gelassen.

Kann man wider besseres Wissen der Vernichtung von artengeschützter Flora und Fauna kritiklos zustimmen? Wenn so weitergewirtschaftet wird, findet man in Xanten in Kürze keine naturbelassenen Landschaftsgebiete mehr. Sie müssen sich überlegen, ob Sie eine Gegend mit großem Erholungs- bzw. Freizeitwert und hoher Tourismusakzeptanz in eine Industriekloake verwandeln oder auf die sanfte Tourismusbranche setzen wollen.

Auf dieser Grundlage sollten Sie sich einmal in die Lage der davon am stärksten betroffenen Menschen versetzen. Und wenn Sie wirklich ernsthaft Umweltbelastung und Umweltentlastung gegeneinander abwägen, müssen Sie als vernünftig denkender Mensch zu dem Schluss kommen, dass dieses Bioenergiezentrum, das nicht den Namen verdient, nicht

genehmigt und in die Tat umgesetzt werden darf, denn ein solch folgenschwerer Beschluss für den Aufbau dieses Industriezentrums mit unkontrollierbaren Folgen wird nicht mehr rückgängig zu machen sein.

Deshalb bitten wir Sie, nach ernsthafter und gewissenhafter Überprüfung dieser Sachlage, sich für das Wohl der Menschen und die Erhaltung der Natur zu entscheiden und gegen die Umsetzung dieses Projektes zu votieren.

Mit freundlichen Grüßen

Niels und Gabi Paersch

# Kreis Wesel

## Der Landrat



Hausanschrift:  
Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

Dienststelle: Fachbereich 60  
FG 60-1 Kreisplanung, GRas

Anschrift: Reeser Landstraße 31  
46483 Wesel

Stadt Xanten  
Der Bürgermeister  
Karthaus 2  
46509 Xanten

Auskunft erteilt: Herr Paehler

E-Mail: [egbert.paehler@kreis-wesel.de](mailto:egbert.paehler@kreis-wesel.de)

Telefon: (0281) 207 - 2506

Telefax: (0281) 207 - 4620

Zimmer: 506

Ihr Schreiben: vom 30.06.2010

Mein Zeichen: **60-1/01803/10**

Datum: .08.2010

Öffnungszeiten: Mo. – Do. 8.<sup>30</sup> bis 12 Uhr u. 14 bis 16 Uhr  
Freitags 8.<sup>30</sup> bis 12 Uhr

### Bebauungsplan Nr. 165 "Bioenergiezentrum", Xanten hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.08.2010 habe ich fristwährend Bedenken gegen die vorgelegte Planung erhoben mit dem Zusatz, die entsprechende Begründung nachzureichen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich nun zum o.a. Bauleitplanverfahren wie folgt Stellung:

1. **Als Träger öffentlicher Belange bestehen erhebliche Bedenken, die sich aus dem Artenschutz und der Eingriffsregelung begründen.**
2. **Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Kreisausschusses am 23.09.2010 widerspreche ich gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW der vorgelegten Planung.**

#### Begründung zu Punkt 1:

##### **Grundsätzliche Anmerkungen:**

Ich weise darauf hin, dass ich in meiner Stellungnahme vom 06.02.2008 zur 91. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewirkt habe, mir im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens einen städtebaulichen Vertrag oder eine ähnliche Regelung mit den Betreibern und den folgenden Schwerpunkten vorzulegen:

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

|                                  |                               |                       |                                |
|----------------------------------|-------------------------------|-----------------------|--------------------------------|
| Sparkasse am Niederrhein         | 1101 000 105 (BLZ 354 500 00) | Postbank Essen        | 14 07-434 (BLZ 360 100 43)     |
| Verbands-Sparkasse Wesel         | 200 154 (BLZ 356 500 00)      | Volksbank Rhein-Lippe | 3 000 154 015 (BLZ 356 605 99) |
| Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe | 100 131 (BLZ 352 510 00)      | SEB Moers             | 1 500 960 000 (BLZ 350 101 11) |

INTERNET [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de)  
EMAIL [post@kreis-wesel.de](mailto:post@kreis-wesel.de)

- Es ist auszuschließen, dass eine Veräußerung von Grundstücken oder Grundstücksteilen an Dritte erfolgt.
- Es darf keine Nutzung erfolgen, die nicht das Kriterium der Außenbereichsverträglichkeit erfüllt.
- Es dürfen ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden.
- Die geplanten Mengen an Biomasse sind auf ein nachgewiesenes und der örtlichen Situation angepasstes Maß zu begrenzen.

Ein derartiger Vertrag ist mir bisher nicht vorgelegt worden.

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung vom 18.05.2007 zur landesplanerischen Anfrage der Stadt Xanten sind folgende Punkte bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf nicht berücksichtigt worden:

- Angabe zur Betriebsstruktur (Betreibergesellschaft); es sollte sich um eine private Betreibergesellschaft / Investorengruppe handeln.
- Bei Aufgabe des Projektes sollte die betroffene Fläche wieder einer Freiraumnutzung zugeführt und für die Entwicklung von Natur und Landschaft wieder hergerichtet werden.
- Die geplanten Nutzungseinrichtungen sollten in ihren Einzelkomponenten näher beschrieben werden, z.B. Angabe der angestrebten Wirkungsgrade der vorgesehenen Blockheizkraftwerke.
- Das gesamte Plangebiet ist – wie in der 91. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt - zur freien Landschaft hin einzugrünen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf mein Schreiben vom 15.02.2007 zur landesplanerischen Anfrage. Die geplante Umpflanzung des Areals sollte somit die Funktion eines Sichtschutzes erfüllen.
- Bestandteil der landesplanerischen Zustimmung gem. § 32 (5) LPIG vom 05.02.2008 ist eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der festzusetzenden Grundflächenzahl (GRZ): Die Obergrenze für die GRZ von max. 0,6 darf nicht überschritten werden. Wegen der besonderen Lage des Gebietes im Freiraum ist deshalb aus städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch eine ausnahmsweise Überschreitung der GRZ gem. § 19(4) BauNVO als nicht zulässig festzusetzen.
- Dazu sind die im Entwurf festgesetzten überbaubaren Flächen unangemessen groß dimensioniert.

Insofern ist eine Überarbeitung der Unterlagen zum BPlan-Entwurf erforderlich.

#### **Artenschutzrecht:**

Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen erhebliche Bedenken.

Im vorliegenden Fall musste nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen, durch die sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und Ziele eingehalten werden.

In dem Vorhabensbereich werden planungsrelevante Arten durch das Projekt teils erheblich beeinträchtigt.

Durch die vorgelegten Berichte und Gutachten ist somit lückenlos seitens des Planungs-/Vorhabenträgers der Nachweis zu führen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote dennoch infolge der Umsetzung von artspezifischen Vermeidungs- bzw. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgelöst werden.

Gelingt dieser Nachweis nicht, so hat die ULB Bedenken im Hinblick auf die Vollzugsfähigkeit des B-Plans zu erheben. Ein nicht vollzugsfähiger B-Plan ist i.d.R. nichtig, so dass der Eignungsprüfung der Maßnahmen eine gesteigerte Bedeutung zukommt.

Das neue Artenschutzprotokoll für die Art "Schwarzkehlchen" (Stand 13.03.10) weicht von der hier bislang bekannten Darstellung und Fachaussage ab (s. auch S. 6 „Eingriffsregelung“). Die „aktuell benutzten“ Reviere Nr. 2, 3 und 4 werden lt. Büro STERNA mit sehr großer Wahrscheinlichkeit projektbedingt aufgegeben (nach meiner Auffassung besteht auch für Revier Nr. 1 ein Gefährdungspotential). Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen zu nah an den Gebäuden. Das Büro Baumann „schließt für Revier 2 und 3 eine Beeinträchtigung nicht aus“ (lt. Gutachten, ASP, Pkt. 6.1.2).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan dient auch dazu, die nach dem Artenschutzrecht erforderlichen Maßnahmen detailliert zu beschreiben. Hier sind die funktions-/ artbezogenen Maßnahmen deutlich -auch im Hinblick auf den Wirkungszeitpunkt- zu erläutern, z.B.: Art/Größe der Ersatzhabitats, Lage, Beschaffenheit, Revier-Eignung, Herichtung, ggf. Einschätzung, in welchen Schritten die Ersatzhabitats Wirkung entfalten werden, Monitoring, Ökologische Baubegleitung, Korrektur-/ Vorsorgemaßnahmen für später ggf. auftretende Konflikte und Wechselwirkungen.

Diesbezüglich bleiben wesentliche Fragen offen, die im Nachfolgenden skizziert werden:

#### Konflikt A) Eingrünung oder offene Struktur auf dem Gelände?

Das Erfordernis einer landschaftlichen Einbindung der Anlage durch Baum- und Strauchpflanzung steht den Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage der Lebensräume von Schwarzkehlchen entgegen. Auf das Problem "Landschaftsbild" wird unter dem Punkt "Eingriffsregelung" in dieser Stellungnahme näher eingegangen (s. S. 6 „Eingriffsregelung“).

Die Feststellung im Umweltbericht (7.5.1.3. Ist-/Sollzustand) passt nicht zur angestrebten Projektausgestaltung:

Vgl. Begründung zum B-Plan, Pkt. 7.5.1.3: "...Buchenwald-Vegetation, zunehmender Baumbestand, in Zukunft keine Schafbeweidung, ..." aber laut Artenschutzprüfung [Protokolle Rebhuhn (S. 30), Steinkauz (S. 35), Turmfalke (S. 39) und Schwarzkehlchen (S. 32)] "...festgesetztes Projektbestandteil/Ausgestaltung des Vorhabens u.a.: Grünlandbereiche sind weitgehend zu erhalten; keinesfalls Grünland durch Sträucher ersetzen...extensiv gepflegter Wildwuchs, Strukturen erhalten..."

#### Konflikt B) Ersatzhabitats - Eignung - Anzahl?

Der Umfang des Projekts und die vielschichtigen Wirkungsprozesse (ASP S. 7 Pkt. 4) lassen m.E. den Schluss zu, dass aufgrund der erheblichen Störungen bei Baubeginn alle vier Schwarzkehlchenreviere aufgegeben werden (lt. LBP S. 13, Pkt. 3.1.3 werden nur 2 Reviere zerstört). Zumindest kann dies nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Im Sinne einer worst-case- Betrachtung ist daher die Schaffung von mindestens vier geeigneten Ersatzhabitats (mit dem Potential für 6 neue Reviere) zu fordern (vgl. STERNA Ergänzung BEX, S. 7, Pkt. 5.3 vier Ersatzhabitats).

Auf Seite 16, Pkt. 4.1.1. des LBP findet man das Maßnahmenpaket, das aktuell zum Schwarzkehlchen-Schutz veranlasst werden soll (s. auch Pläne). Im Hinblick auf die dort genannten Gehölzpflegemaßnahmen im August und September erinnere ich an die

gesetzlichen Fristen (01.10 bis 28.02). Der BPlan sollte ferner einen Hinweis zum Bauzeitfenster beinhalten.

#### Zur Eignung der jetzt vorgestellten Ersatzflächen:

Aus hiesiger Sicht liegen die im LBP als Ersatzhabitate für Schwarzkehlchen vorgesehenen Flächen (s. LBP S. 13, Pkt. 3.1.3) erkennbar zu nahe an den geplanten baulichen Anlagen. Dies widerspricht den Lebensraumsansprüchen der Schwarzkehlchen, die als typische Offenlandbewohner (s. Anlage) Bereiche mit hohen vertikalen Strukturen meiden, wie auch der Darstellung in dem Fachgutachten von Herrn Sudmann, der als Ersatzhabitate Flächen in weit größerem Abstand zu den geplanten baulichen Anlagen vorsieht (STERNA Ergänzung BEX, S. 7; 5.3).

Die Maßnahmen bzw. "die Konfliktbearbeitung" hinsichtlich des Schwarzkehlchenschutzes entsprechen zudem nicht den Ergebnissen der nachfolgend genannten Gespräche:

- Besprechung am 23.12.09: erste Abstimmung mit dem Büro Baumann, insbesondere zur Erstellung einer ASP (Stichwort "vorgezogene Schutzmaßnahmen aufzeigen")
- Besprechung am 17.02.10: mit Betreiber und Büro STERNA zum Gebäudeabbruch und insbesondere zur Bedeutung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
- Besprechung am 04.03.10: kurze Information durch das Büro Baumann, dass man mit der Aufstellung des LBP befasst sei.

#### Konflikt C) Wirksamkeit von Maßnahmen (vorgezogener Schutzeffekt):

Das Schwarzkehlchen zählt zu den Zugvögeln. Der Baubeginn sollte somit erfolgen, sobald das Schwarzkehlchen in den Süden gezogen ist. Die Baumaßnahmen müssten abgeschlossen sein, wenn das Schwarzkehlchen im Frühjahr danach sein „altes Revier“ beziehen möchte. Spätestens dann müssen geeignete Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Bau- und betriebsbedingt wird es zu Störungen auch durch Fahrzeuge bzw. erhöhten Fahrzeuginlärm kommen. Hierzu erklärt Herr Baumann, man werde langfristig den südlichen Teil und den östlichen Teil des Plangebietes zu Schwarzkehlchenrevieren entwickeln und eine Beruhigung erreichen, indem man mittelfristig die jetzige Zufahrtsstraße nicht mehr benutzt (s. LBP S. 13, Pkt. 3.1.3.). Es sei daher keine Schädigung für die Schwarzkehlchen zu befürchten.

Hierzu ist anzumerken, dass bei der Frage nach der "Artenschutzverträglichkeit" ausschließlich vorgezogene Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten (Wirkung spätestens bei Baubeginn) Berücksichtigung finden.

[Dazu gleiches Problem s. ASP S. 14, Punkt 6.3.2 "Anbringen der Nisthilfen nach dem Bau der Anlage". Ein solches Vorgehen würde gegen § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen. Hier muss der Tenor heißen "vor Baubeginn müssen die Nistkästen nachweislich ihre Funktion erfüllen". Zudem ist der Standort der Nisthilfen zu nennen.]

#### Konflikt D) Bedeutung eines Monitorings/Risikomanagement:

Bei Prognoseunsicherheiten über die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen sind ein Risikomanagement mit ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sowie ein Monitoring erforderlich. Festzulegen ist dann auch die Schwelle, ab der die Maßnahmen erforderlich werden, der Zeitrahmen für das Monitoring und die Untersuchungsmethoden. Zur Notwendigkeit eines Monitorings aufgrund des schlechten Erhaltungszustands der Art Schwarzkehlchen auf biogeografischer Ebene trifft der Gutachter keine Aussage. Ich halte dieses aber für unumgänglich (VV Artenschutz, Pkt. 2.2.4, S. 7 und Anl. 1 Nr. 10).

### Konflikt E)

Die Arten Schwarzkehlchen, Rebhuhn, Turmfalke und Steinkauz sind voneinander getrennt zu betrachten, da diese durchaus sehr unterschiedliche artspezifische Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Insofern können lebensraumverbessernde Maßnahmen für das Schwarzkehlchen nur bedingt auch den Arten Rebhuhn, Steinkauz und Turmfalke zugute kommen.

### Anforderungen an die Rechtmäßigkeit:

Die Rechtmäßigkeit des B-Plans bzw. die Vorhabenzulassung hängt maßgeblich von der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen für die Schwarzkehlchen ab (Zeitpunkt der Wirksamkeit, Sicherung der Ersatzhabitats/langfristige Flächenverfügbarkeit, Risikoeinschätzung).

Der Gutachter erklärt im LBP dazu pauschal, dass sich die Flächen für die CEF-Maßnahmen im Eigentum des Vorhabenträgers auf dem Anlagengelände (ehem. Nato-Lager mit doppelter Umzäunung) befinden, dadurch könnten die Maßnahmen zeitnah durchgeführt werden; die meisten Maßnahmen könnten bereits vor Beginn des Vorhabens angelegt werden (im Plangebiet zwischen den beiden Zäunen); allein die von dem inneren Zaun umgebenen Flächen würden erst nach Beendigung der jeweiligen Bauabschnitte zur Verfügung stehen.

Diese Aussage ist zu allgemein gehalten, wenn man bedenkt, dass das Artenschutzrecht ausschließlich vorgezogene, wirksame Maßnahmen als Lösung zulässt. Tatsächlich sind die Maßnahmen zum Schutz der Schwarzkehlchen außerhalb des Plangebietes erforderlich (vgl. STERNA), diese Flächen befinden sich aktuell aber nicht im Eigentum des Vorhabenträgers.

In Kenntnis dieser vielfältigen Sach- und Rechtslage und der umfangreichen Details, die zu beachten sind (Wechselwirkungen), muss die Stadt Xanten prüfen, ob wegen der Besonderheit des Einzelfalls aus Artenschutzgründen der B-Plan Festsetzungen nach § 9 (2), Punkt 2. BauGB treffen muss. Erst wenn die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen durch Experten bestätigt wird, kann die Vorhabenzulassung auf Basis des B-Plans beantragt/beurteilt werden.

Es muss hier nochmals betont werden, dass der Schutz der Schwarzkehlchen-Population aufgrund des schlechten Erhaltungszustands dieser Art auf biogeografischer Ebene und der bekanntermaßen sensiblen Reaktionen von Schwarzkehlchen im Allgemeinen auf Veränderungen ihres Lebensraums im Fokus der Betrachtung stehen muss. Diese Tatsache steigert den erforderlichen Detaillierungsgrad der Maßnahmenpakete und unterstreicht nochmals, dass diese Maßnahmen auch die erforderliche Wirksamkeit entfalten müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in den bauplanungsrechtlichen Unterlagen gesondert zu kennzeichnen sind, da diese im Gegensatz zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes einer planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich sind (vgl. Entwurf Planungsleitfaden MBV/MUNLV S. 12).

### Hinweis zur Fledermauspopulation:

Im Hinblick auf die Fledermaus-Schutzmaßnahmen, die bereits veranlasst wurden, ist die dauerhafte Sicherung der Wachtürme als künstlicher Lebensraum von großer Bedeutung und im weiteren Verfahren zu veranlassen.

**Eingriffsregelung:**

Aus den folgenden Gründen bestehen erhebliche Bedenken:

Landschaftsbild

Eingriffe in Natur und Landschaft sind u.a. solche Veränderungen, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Daher werden Ersatz- /Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Erfordernis einer landschaftlichen Einbindung der Anlage durch Baum- und Strauchpflanzung steht den Anforderungen an die Beschaffenheit und Lage der Lebensräume von Schwarzkehlchen (Avifaunistisches Gutachten, "BEX-Ergänzung" Sterna 2008, Ziff.2) entgegen und verlangt gutachterliche, dezidierte Lösungen (vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Dazu die Eckpunkte im Einzelnen:

In der Begründung zum o.g. B-Plan wird unter Nr. 6.1.2.1 zur Höhe der baulichen Anlagen festgestellt, dass die Gesamthöhe der Gärtürme und Schornsteine auf 15 m und die Höhe der anderen Gebäude auf eine max. Firsthöhe von 8 m bezogen auf das Niveau des Urselmanswegs begrenzt wird.

Diese Aussage kollidiert mit der Feststellung im avifaunistischen Gutachten ("BEX-Ergänzung", STERNA 2008, Nr. 5.1, 5.3 und 6), wonach Schwarzkehlchen hohe Vertikalstrukturen meiden (Vergrämungseffekt bei Gebäudehöhe von 6-8 m lt. Gutachten). Es sind daher Abstände von 100 m zu neu errichteten Gebäuden einzuhalten. *Wenigstens* drei der vier nachgewiesenen Reviere werden lt. STERNA durch die Neubauten erheblich beeinträchtigt. Nach meiner Ansicht werden alle 4 Reviere beeinträchtigt. Zur Lösung dieser Problematik werden vom Gutachter (Büro STERNA) vier Bereiche zur Aufwertung vorgeschlagen, in denen sich 6 Schwarzkehlchenreviere etablieren könnten (Ersatzhabitate). Diese vier Bereiche liegen in ausreichendem Abstand zur Anlage (Voraussetzung nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

Diese vom Gutachter als geeignet angesehenen Flächen (Offenlandbereiche) finden sich jedoch im Gutachten "Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan BEX", Baumann, vom 12.03.2010, S. 32 unter Nr.3.3 " Funktionserhaltende Maßnahmen" nicht wieder.

Damit weicht der Gutachter erheblich von in Vorgesprächen bereits abgestimmten Teilergebnissen zur Herstellung der Artenschutzverträglichkeit ab.

Der Gutachter vernachlässigt die Einbindung der Anlage und stellt im Hinblick auf die Sicherstellung des Schwarzkehlchenschutzes auf die Entwicklung von Flächen als Ausweichhabitat ab, welche direkt im Bereich der geplanten Anlage liegen (LBP, S. 13, 3.1.3. bzw. im Plangebiet) und damit laut Gutachten Sterna weitgehend als Lebensraum für Schwarzkehlchen ausfallen. Dieser Widerspruch "Landschaftsbild / Schwarzkehlchenschutz" ist in den vorliegenden Unterlagen nicht geklärt.

In diesem Zusammenhang fehlen auch Vorschläge für Maßnahmen (reduzierte Bauhöhen, gezielte Begrünung, das Herstellen von begrünten Wällen, konkrete farbliche Gestaltung) um die geplanten Baukörper optisch zu verkleinern. Die aktuell skizzierten Lösungsvorschläge reichen nicht aus bzw. erscheinen im Gesamtzusammenhang nicht plausibel.

Die Festsetzung Nr. 3.1 des BPlan-Entwurfs "...farblich zurückhaltend zu gestalten" ist zu unbestimmt.

**Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Im LBP zum B-Plan Nr. 165 BEX, Büro Baumann vom 12.03.2010, wird unter Punkt 5.3 Bilanzierung ein Defizit von 29295 ÖP festgestellt, welches durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. Dazu zählt grundsätzlich auch die geplante Schaffung von Schwarzkehlchenrevieren, die als artenschutzrechtliche Kompensation ggf. angerechnet werden könnte (vgl. VV Artenschutz, S. 7 zum Prinzip der Multifunktionalität). Die bereits erbrachten Maßnahmen zur Schaffung von Nisthilfen für Fledermäuse (Bat Condo) bzw. das Anbringen von Nistkästen, können -wie richtig festgestellt wird-, nicht rechnerisch erfasst werden. Zu der Frage, ob und wenn ja, wie diese Maßnahmen bei der Festsetzung externer Kompensation berücksichtigt werden können, kann derzeit von Seiten der ULB noch keine Aussage getroffen werden. Wie oben bereits erwähnt, ist die Frage nach Lage, Größe und Anzahl der Ersatzhabitats noch nicht ausreichend beantwortet.

Darüber hinaus fehlen derzeit noch Aussagen zur vertraglichen Absicherung externer Kompensationsmaßnahmen und zu deren dauerhafter Erhaltung.

Die Festsetzung der M3-Flächen innerhalb der SO4-Fläche als Baufläche ist nicht zulässig. Entweder handelt es sich hier um eine MSPE-Fläche oder um eine zu bebauende Fläche. Dieser Widerspruch ist zu klären

**Immissionsschutz:**

Mit den in den Gutachten angenommenen Randbedingungen werden die Immissionsrichtwerte für Lärm und Gerüche nicht überschritten.

**Gesundheitsvorsorge:**

Wie Ihnen bereits im Rahmen der 91.FNP-Änderung mitgeteilt, befinden sich im Umfeld des Plangebietes Trinkwasserbrunnen (s. Anlage). In den von Ihnen vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben über die vorhandenen privaten Trinkwasseranlagen enthalten. In diesem Zusammenhang weise ich auch auf die Trinkwasserversorgung des Personals des Bioenergiezentrums (Betriebsleiterwohnungen) hin.

Der B-Plan hat für diese beiden Punkte Regelungen zu treffen.

Auch Kleinanlagen, die der dauerhaften Versorgung mit Trinkwasser dienen, erfordern den gleichen Schutz vor Verunreinigungen wie die öffentliche Trinkwasserversorgung.

**Wasserrecht:**

Es ist sicherzustellen, dass aus der vorhandenen Kanalisation aus der Zeit der militärischen Nutzung keine Einleitung in die "Tacke Ley" erfolgt.

Es darf nur unbelastetes Niederschlagswasser zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung hat über eine belebte Bodenzone zu erfolgen.

Belastetes Niederschlagswasser bedarf einer entsprechenden Vorbehandlung. Der B-Plan hat für diese Punkte Regelungen zu treffen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser sowie für den Einbau von RC-Material sind jeweils wasserbehördliche Erlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

---

Für die zeichnerische Festsetzung der "Tacke Ley" als Fläche für die Wasserwirtschaft gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB ist kein städtebauliches Erfordernis erkennbar. Hier ist eine nachrichtliche Darstellung ausreichend.

Die Festsetzung zur Niederschlagswasserbehandlung ist aus meiner Sicht neu zu fassen. Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung darf gemäß § 9(2) BauGB die Bebauung des Areals nur dann zulässig sein, wenn nachgewiesen ist, dass von der vorhandenen ehemals militärischen genutzten Kanalisation eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ausgeschlossen ist

**Abfallrecht:**

Die in der Biogasanlage als Inputmaterial geplanten Stoffe sind nicht hinreichend genau bestimmt. Einerseits ist von Gülle und Einsatz regenerativer Energien die Rede, andererseits sollen pflanzliche und tierische Reststoffe zum Einsatz kommen.

Nur bei Gülle und nachwachsenden Rohstoffen handelt es sich nicht um Abfall; die Input- und Outputstoffe unterliegen dann nicht der abfallrechtlichen Zuständigkeit. Dagegen handelt es sich bei pflanzlichen und tierischen Reststoffen um Abfall.

Auch Begriffe wie "Holz" oder "holzartige Produkte" sind nicht hinreichend genau bestimmt. Für die Herstellung von Holzhackschnitzel zu Heizzwecken in Feuerungsanlagen, die keine Abfallbehandlungsanlagen sind, darf nur Holz der Sorte A1 (naturbelassenes, unbehandeltes Holz) gem. Altholzverordnung verwendet werden. Alle anderen Holzarten dürfen nicht angenommen werden.

Der B-Plan hat hier entsprechende Regelungen zu treffen.

**Altlasten:**

Das Plangebiet befindet sich auf einer Altlastenverdachtsfläche, die unter dem Aktenzeichen (13-4) im Altlastenkataster registriert ist. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige belgische NIKE-Raketenstellung.

Das vorliegende Gutachten vom 18.03.1996 kommt zu dem Ergebnis, dass die Fläche für eine multifunktionale Nutzung geeignet ist. Im Rahmen der 91.FNPÄnderung wurde gefordert, diese Untersuchungsergebnisse nach Bundes- Bodenschutz - und Altlastenverordnung zu überprüfen und zu bewerten. Weiter sollte aufgrund des geringen Flurabstandes die Untersuchung des Grundwassers erfolgen. Auf der Grundlage dieser nunmehr vorliegenden Ergebnisse und unter Berücksichtigung des Gutachtens vom 22.01.2009 bestehen keine Bedenken.

**Begründung zu Punkt 2:**

**Landschaftsplanung:**

Der Bebauungsplan steht den Darstellungen des Landschaftsplans des Kreises Wesel für den Raum "Sonsbeck/Xanten" entgegen. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Planung.

**Begründung**

Die landschaftsplanerische Zielsetzung der Wiederherstellung, insbesondere die Besei-

tigung landschaftsfremder baulicher Anlagen (Gebäude, Bunker, Zäune, versiegelte Flächen) und die Herstellung landschaftstypischer Vegetationsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung - insbesondere für den Vogelschutz - wertvoller Biotope, kann bei Verwirklichung des Bebauungsplans nicht erreicht werden.

Die Bauleitplanung berührt die Darstellungen der Entwicklungsziele für die Landschaft im Landschaftsplans. Auf der Grundlage des Regionalplans (GEP 99) in der Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der LP unter Ziffer 1.5 als räumlich-fachliches Leitbild für das ca. 13 ha große ehemalige Militärgelände westlich Hollandshof das Entwicklungsziel „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“ dar. Als allgemeine Ziele gelten:

- Der in seinem Erscheinungsbild und seiner Oberflächenstruktur geschädigte Entwicklungsraum ist wiederherzustellen.
- Die Renaturierung soll sich an den Zielen des Arten- und Biotopschutzes orientieren.

Als konkrete Ziele sind:

- Die baulichen Anlagen (Bunker, Gebäude, „Panzerwaschbecken“, Fahrwege, Parkplätze, Zäune usw.) sind zu beseitigen. Die befestigten Flächen und Wege sind zu entsiegeln und zu renaturieren.
- Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung eines durch Gebüsche reich strukturierten Magergrünlandkomplexes.
- In Teilbereichen soll unter Berücksichtigung vorhandener wertvoller Biotope naturnaher Laubwald entwickelt werden.

Im Erläuterungsband des Landschaftsplans (LP) wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der baulichen Anlagen das Gelände ausgedehnte überwiegend magere Grünlandflächen aufweist, die aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes besonders wertvoll sind. Derzeit werden die Flächen mit Schafen beweidet. Die Erhaltung und Optimierung der vorhandenen, teilweise verbuschten Magergrünlandflächen stellt ein vorrangiges Ziel dar. Aufgrund der ausgesprochenen Waldarmut im Raum Xanten kommt auch der Schaffung neuer Waldflächen aus ökologischer Sicht eine besondere Bedeutung zu. Daher ist auch die Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes aus bodenständigen Gehölzen mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Raum vereinbar. Das Gebiet hat eine Bedeutung für den Vogelschutz.

In der gesamtplanerischen Konzeption des LP ist von Bedeutung, dass im Westen unmittelbar das Entwicklungsziel „Erhaltung“ mit dem Entwicklungsraum E 4, der sich in diesem Bereich mit der Abgrenzung des Naturschutzgebietes N3 „Hohe Ley/Wesendonker Abzugsgraben/Urselmanns Ley/Tacke Ley“ deckt, angrenzt. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes sowie sonstige Festsetzungen des LP sind vom Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht unmittelbar betroffen.

Bei der Beurteilung der Bauleitplanung sind die Abweichungen und deren Begründungen von den Zielen des LP, insbesondere von der Wiederherstellung eines/ einer landschaftsgerechten Zustandes/ Einbindung sowie die Berücksichtigung der Biotope und Lebensgemeinschaften, vorrangig von Magergrünlandflächen und der Lebensgemeinschaften daran gebundener Vogelarten (Vogelschutz) maßgebend.

#### Landschaftsgerechte Ein- und Durchgrünung

Die Höhe der Hallen (Gebäude) wird auf maximal 8 m und die der Gärtürme und Schornsteine auf 15 m begrenzt. Damit folgt die Stadt den Vorgaben der 91. Änderung

des FNP sowie den Hinweisen des Kreises und der Regionalplanungsbehörde, hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu mindern wird festgesetzt, dass die Dachflächen und Außenfassaden nicht aus glänzenden und nicht reflektierenden Materialien herzustellen und farblich zurückhaltend zu gestalten sind. Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sind ausschließlich baumfreie „Offenlandbiotope“ vorgesehen. Mit der Begründung, dass eine Eingrünung mit den Anforderungen des Vorkommens einer bedeutsamen Schwarzkehlchenpopulation nicht vereinbar wäre, wird eine landschaftsgerechte Eingrünung der baulichen Anlagen verworfen.

Der Bebauungsplan weicht damit wesentlich vom Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung ab. Er ist darüber hinaus nicht aus dem FNP entwickelt und weicht somit wesentlich von der raumordnerischen Zustimmung der Bezirksregierung ab.

Zur Sicherstellung einer dem Landschaftsraum angemessenen Bebauung wird die überbaubare Fläche innerhalb der – nach Ansicht der Verwaltung deutlich zu großzügigen - Baugrenzen auf 60% (Grundflächenzahl - GRZ =0,6) begrenzt. Mit dieser nicht hinreichend konkreten Festsetzung bestände jedoch darüber hinaus im Rahmen der Baunutzungsverordnung NRW die Möglichkeit, u. a. für Nebenanlagen die Ausnutzung auf 80% zu erhöhen. Dies entspräche ebenfalls nicht dem o.g. landesplanerischen Anpassungsverfahren und den Forderungen des Kreises Wesel.

#### Lebensräume und -stätten

Bei der Auseinandersetzung des Landschaftsplans mit dem ehemaligen Militärgelände kommt dem Vogelschutz eine hohe Bedeutung zu.

Durch die avifaunistischen Untersuchungen im Rahmen der Vorhabenplanung wird die besondere Bedeutung des Bereichs für den Artenschutz, insbesondere durch die bestehende lokale Population des unter besonderem Schutz i. S. v. § 7 II Nr. 13b (bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stehenden Schwarzkehlchens deutlich. Für die Art stellen die bracheartigen Strukturen innerhalb und insbesondere in diesen an das ehemalige Militärgelände angrenzenden Bereichen einen idealen Lebensraum dar. Dabei handelt es sich um das größte bekannte Vorkommen im linksrheinischen Kreisgebiet. Es macht ca. 10% des Gesamtbestandes dieser seltenen Vogelart im Kreis Wesel aus. Der Erhaltungszustand des Schwarzkehlchens auf biogeografischer Ebene ist ungünstig und darf sich in keinem Fall verschlechtern.

Laut avifaunistischem Gutachten (STERNA 2008) meiden Schwarzkehlchen insbesondere hohe Vertikalstrukturen. Die Art meidet höhere Gebäude (6-8 m hoch) in einem Abstand von ca. 100 m Entfernung. Aus Vermeidungsgründen sollten geplante höhere vertikale Strukturen wie größere Gebäude oder Baumpflanzungen einen Abstand von mindestens 100 m zu den bekannten Schwarzkehlchenrevieren aufweisen. Im artenschutzrechtlichen Gutachten wird festgestellt, dass drei von vier nachgewiesenen Revieren durch Neubauten beeinträchtigt werden können. Neben dem Verlust von unmittelbar angrenzenden Nahrungsflächen sind hiervon wahrscheinlich 2 Reviere maßgeblich betroffen, so dass vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes lt. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt werden müssten. Die Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan (Baumann 12.03.2010) setzt sich jedoch nicht mit der Empfindlichkeit der Vogelart auf vertikale Strukturen auseinander. Auch auf die vom Fachgutachter als für den Funktionserhalt der Lebensstätte des Schwarzkehlchens als geeignet festgestellten Ersatzhabitate wird nicht eingegan-

gen. Nur die Einbindung der landschaftsfremden Gebäude durch die Anlage von Gehölzpflanzungen wird unter diesem Aspekt verworfen.

In der Konsequenz stehen daher die durch den Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereiteten Vorhaben unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz durch die untere Landschaftsbehörde. Die im Einzelfall zu erteilende Ausnahme setzt das zwingende überwiegende öffentliche Interesse sowie nicht gegebene Alternativen voraus und ist an die Bedingung geknüpft, dass sich der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert.

Der Bebauungsplan löst die sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den planerisch begründeten Zielen des Landschaftsplans „Raum Sonsbeck/Xanten“ resultierenden Anforderungen nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
gez. Berensmeier

2 Anlagen:

- Schwarzkehlchen
- Trinkwasserbrunnen

## AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES DER GEMEINDE SONSBECK IN DER AM 31.08.2010 STATTGEFUNDENEN SITZUNG, ZU DER DIE MITGLIEDER UNTER MITTEILUNG DER TAGESORDNUNG RECHTZEITIG EINGELADEN UND IN BESCHLUSSFÄHIGER ANZAHL ERSCHIENEN WAREN, WURDE UNTER TAGESORDNUNGSPUNKT 6 FOLGENDES VERHANDELT UND BESCHLOSSEN:

### **Stadt Xanten, Bebauungsplan Nr. 165 „Bioenergiezentrum“ hier: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, DS-Nr. 54/10**

---

Nach einer eingehenden Diskussion über den Umfang und die Verträglichkeit der geplanten Nutzung aus dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf ging ein einvernehmliches Votum hervor. Es wurde sich fraktionsübergreifend sehr kritisch zu dem geplanten Nutzungsspektrum positioniert. Die der Stadt Xanten bereits vorliegende Stellungnahme wird im ersten Satz modifiziert. Es wird das Wort „nicht“ gestrichen. Somit wird die Grundaussage der Stellungnahme wie folgt geändert.

„Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigte Nutzungsänderung der ehemaligen Natofläche in ein Bioenergiezentrum.“

Ferner wird die Stellungnahme um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Gemeinde Sonsbeck schließt sich der Stellungnahme des Kreises Wesel zu dem genannten Vorhaben in vollem Umfange an. Darüber hinaus wird die Stadt Xanten aufgefordert, die als Anlagen 2 und 3 nachgereichten privaten Stellungnahmen in das Bauleitplanverfahren mit einzubeziehen.“

Die so modifizierte Stellungnahme wurde einstimmig zur Beschlussempfehlung an den Rat verwiesen.

AUSSCHUSSVORSITZENDER  
GEZ. ROBERT NIEWERTH

FACHBEREICHSLIETTER  
GEZ. GEORG TIGLER

SCHRIFTFÜHRER  
GEZ. GEORG TIGLER

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES AUSZUGES MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT BEGLAUBIGT.

(SIEGEL)

Sonsbeck, 01.09.10  
DER BÜRGERMEISTER

I. A.:   
VERW.-ANGEST.